

Die DVP im März 2020/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Marco Weißer

Die „Neue Autorität“ in der öffentlichen Verwaltung oder Wie sich Führung in der öffentlichen Verwaltung (weiter) entwickeln kann 91

Neuere Steuerungsmodelle in der öffentlichen Verwaltung richten den Blick meist auf Verfahren und Methoden zur effektiven und auch effizienten Erledigung von Aufgaben. Das ist richtig und sinnvoll. Was allerdings an vielen Stellen zu kurz zu kommen scheint, ist das Thema Führung. Dabei sind es doch gerade die Mitarbeiter, die der entscheidende Faktor bei der Bewältigung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind. Ohne die Mitarbeiter gelingt nichts. Leider wird in hochmodernen Verwaltungen, die die verschiedensten Prozesse mittlerweile zu einem hohen Maß digitalisiert haben, immer noch nach tradierten Führungsprinzipien geführt. Dabei wird zum Teil noch an alten Theorien und Modellen, die nicht alle falsch sind, aber Defizite haben, festgehalten. Hinzu kommen alte Führungsstile, die ebenfalls in vielen Fällen nicht weiterhelfen.

Dieser Aufsatz soll für die Leserinnen und Leser einen Blick auf die Problemlage werfen sowie einen Einblick in das Modell der sog. „Neuen Autorität“ geben und gleichzeitig eine Hilfestellung für Führungskräfte sein, ihre eigenen Überlegungen in Bezug auf die verschiedenen Dimensionen der Führungsarbeit zu reflektieren.

Tobias Brinkhaus

Sozialleistungsbetrug im Verwaltungsrecht – Teil 2 97

An dieser Stelle wird der Beitrag aus der DVP 2020, Heft 2, Seite 47, fortgeführt. In diesem Abschnitt geht es insbesondere um die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Sozialleistungsbetrugs. Neben dem Vorsatz ist dies auch die Bereicherungsabsicht des Täters.

Abschließend wird zudem auf den Tatbestand des gewerbmäßigen Betrugs, auf die Verjährung und auf das Verhältnis zwischen der strafrechtlichen Norm des § 263 StGB und den einschlägigen sozialrechtlichen Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 58 BAföG) eingegangen.

Michael Jesser/Bernd Schröder

Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit eines Beamten oder anderweitige Verwendung 102

In der Praxis werden aufgrund der Altersstruktur in den Dienststellen die Fallgruppen eines vorzeitigen Ruhestands immer häufiger. Der Dienstherr sieht vielfach aufgrund hoher Ausfallzeiten bei einer negativen Gesundheitsprognose die Aufgabenerfüllung in Gefahr. Deshalb soll eine Nachbesetzung kurzfristig erfolgen, was aber mit einem Prozessrisiko verbunden ist. Denn nicht immer wird diese Entscheidung auch von den Betroffenen geteilt, da sie sich aus unterschiedlichen Gründen noch einsatzbereit sehen.

Dieses Risiko kann minimiert werden, indem vor der Versetzung in den Ruhestand eine anderweitige Verwendung nachweislich intensiv geprüft wird. Denn sollte durch die Betroffenen eine Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt erhoben werden, so wird das Gericht gezielt auf entsprechende Einsatzmöglichkeitenprüfungen abstellen. An dieser Stelle wird dargestellt, welchen Maßstab der Dienstherr dabei anzulegen hat.

Philipp Legrand

Politische Bildung im Rahmen des Verwaltungshandelns. 103

Mit diesem Beitrag plädiert der Verfasser für die Etablierung von Demokratiebeauftragten in Kommunen. Dazu werden zunächst in knapper Form Aspekte von nationalistischen Bestrebungen und Partizipationsasymmetrien im Hinblick auf das demokratische Zusammenleben hierzulande dargestellt. Daran anknüpfend wird ein Modell – das der Demokratiebeauftragten – als Konzeptvorschlag zur Implementierung auf kommunaler Ebene diskutiert. Demokratiebeauftragte sollen in den Kommunen eine koordinierende Funktion übernehmen und eng im kommunalen Interaktionskreis mit Politikvertretern, Bürgerschaft und Verwaltung zusammenarbeiten. Sie unterstützen dabei

Akteure vor Ort, soziale und politische Partizipation über Projekte, Aktivitäten und Initiativen zu fördern.

Fallbearbeitungen

Peter Matschke/Edmund Beckmann

Aufnahme in die Niederschrift über die Sitzung einer Gemeindevertretung – eine weitere Variante. 107

Bei dieser Fallbearbeitung aus dem Kommunalrecht geht es um die Erfolgsaussichten einer Klage, mit der ein Mitglied einer Stadtverordnetenversammlung anstrebt, die Niederschrift einer Sitzung zu korrigieren.

Zu klären ist u. a., wer einen solchen Antrag stellen kann, gegen wen ein möglicher Anspruch gerichtet werden kann und ob ein Anspruch auf eine wörtliche Niederschrift der Verhandlungen besteht.

Günter Haurand/Jürgen Vable

Ein Einkaufserlebnis 110

Gegenstand dieser Klausur aus dem Baurecht ist der Rechtsschutz gegen die Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Einkaufszentrum durch den Landrat eines Kreises als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Besonderheit liegt darin, dass neben der Bauherrin auch die Gemeinde gegen die Versagung klagt. Insofern ist allerdings nur die Zulässigkeit der Klage zu prüfen.

Bei der Klage der Bauherrin geht es im Schwerpunkt hingegen um die bau-(planungs)rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, die insbesondere nach § 34 BauGB zu prüfen ist.

Bernd Reinemann

Unterschiedliche menschliche Schicksale im Kreishaus . . . 114

Im ersten Abschnitt dieser Fallbearbeitung sind die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs gegen die Versagung eines Unterhaltsvorschusses zu prüfen und ein Bescheidentwurf zu fertigen. Eine besondere Rolle spielt hier die Mitwirkungspflicht der Antragstellerin.

Im Anschluss daran geht es um Anfeindungen und Respektlosigkeit gegenüber Bediensteten im öffentlichen Dienst (hier u. a. die Bezeichnung als Kriminelle und Lügner sowie der Vorwurf von Terrormaßnahmen unter dem Deckmantel des Rechts) und die Möglichkeiten, wie Betroffene und der Dienstherr damit umgehen können bzw. nach Ansicht des Verfassers umgehen sollten. Seiner Meinung nach sind unberechtigte und haltlose, unter Umständen maßlose Vorwürfe gegen sog. Entscheider im öffentlichen Dienst „systemimmanent und damit auszuhalten“, wenn ein „Kampf ums Recht“ vorliegt.

Rechtsprechung

Bezeichnung eines Bundestagsabgeordneten als „Obergauleiter der SA-Horden“

(BVerfG, Beschluss vom 8.2.2017 – 1 BvR 2973/14) 122

Verzicht auf (Kleinen) Waffenschein nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens

(BVerwG, Urteil vom 17.11.2016 – 6 C 36.15) 124

Beschlagnahme eines privaten Grundstücks zur Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge

(OVG Lüneburg, Beschluss vom 1.12.2015 – 11 ME 230/15) 126

Zeckenstich als Dienstunfall?

(OVG Münster, Urteil vom 19.7.2017 – 3 A 2748/15) 128

Anspruch des Betriebsrats auf namentliche Benennung von schwangeren Mitarbeiterinnen

(LAG München, Beschluss vom 27.9.2017 – 11 TaBV 36/17) 129

Schrifttum

131

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!